

Dezember 2018

VORSORGE-INFO NR. 35

Bundesgerichtsurteile 2018 zu Teilliquidation, Versuch einer Einordnung

Teilliquidation einer Pensionskasse. Ein grosses, schweres und manchmal schwieriges Thema. Bei grösseren Abspaltungen mit (kollektiver) Mitgabe von technischen Rückstellungen, Wertschwankungsreserven und/oder freien Mitteln wird es schnell komplex. Schon nur im Zusammenhang mit der Frage, was denn genau mitzugeben sei, wurde lange und häufig gestritten. Vom Gesetzgeber wurde Mitte 2009 präzisiert, dass anteilige Wertschwankungsreserven immer (also auch wenn lediglich Barmittel übertragen werden) mitzugeben sind. Punkto Ansprüche auf technische Rückstellungen und bezüglich der gesetzlichen Formulierung „soweit versicherungstechnische Risiken übertragen werden“¹ verblieben jedoch weiterhin Unklarheiten, welche erst in einem Grundsatzentscheid des Bundesgerichts (BGer) vom 24. Februar 2014² beseitigt und in diesem Frühjahr vom BGer in einem weiteren Grundsatzentscheid³ bestätigt wurden. Die Argumentation beruht dabei auf den Grundsätzen, dass

1. für die Beurteilung, ob ein versicherungstechnisches Risiko übertragen wird, einzig die Situation in der abgebenden Vorsorgeeinrichtung relevant ist und
2. technische Rückstellungen, soweit sie für den Abgangsbestand mitgeöffnet wurden, diesem mitzugeben sind.

Diesem Prinzip können wir durchaus folgen; beruht es doch auf einer Logik, welche wohl zu mehrheitlich gerechten Ergebnissen führen dürfte.

Ebenfalls sehr begrüsst haben wir den Mitte Jahr ergangenen Entscheid des BGer⁴, wonach – vorliegend wegen Verschlechterung der Risikostruktur – situativ notwendig gewordene Rückstellungen *neu definiert* werden können. Damit würdigt das BGer den faktischen Umstand, dass sich eine Teilliquidation und ihre Konsequenzen nicht von vornherein und abschliessend in einem Reglement durchdefinieren lässt. Zu beachten ist allerdings, dass – nebst einem notwendigen Änderungsvorbehalt im Teilliquidations- wie auch im Rückstellungs-Reglement – solcherlei Ausnahmereaktionen schlüssig vom Experten begründet werden müssen.

Damit wurde in gegenständlicher Hinsicht einiges an Klarheit geschaffen. Weiterhin problematisch sind hingegen Zusammenhänge auf der Zeitachse einer Teilliquidation: Nicht wirklich klar ist die Bestimmung des Zeitpunktes der Übertragung der Mittel für den Abgangsbestand. Zwar werden von der abgebenden Pensionskasse regelmässig zeitnah zum Stichtag der Teilliquidation Zahlungen geleistet, die dem – mangels in Rechtskraft erwachsener Teilliquidation – lediglich meist vorsichtig geschätzten Anspruch des Abgangsbestandes nahe kommen sollen, aber oft ergeben sich beträchtliche Differenzen zum definitiven Anspruch. Da die möglichen und unterschiedlichen Verfahrensabläufe langwierige Verzögerungen nach sich ziehen können, stellt sich die Frage nach der richtigen Berechnung oder Verzinsung des Restanspruchs.

¹ Art. 27h Abs. 1 BVV2

² BGE 140 V 121

³ BGE 144 V 120 vom 16. März 2018

⁴ BGE 144 V 264 vom 23. Juli 2018

In diesem Zusammenhang werden oft die 2009 eingeführten Verordnungs-Bestimmungen Art. 27g Abs. 2⁵ und Art. 27h Abs. 4⁶ BVV2 zitiert.

Exemplarisch zeigt dies das neuste Urteil⁷, welches eine Zürcher Gemeinde betrifft, die per Ende 2011 aus der BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich (BVK) austrat um sich einer anderen Sammelstiftung anzuschliessen. Da sich die BVK in einer Unterdeckung befand und der Arbeitgeber vertraglich gebunden war, den Fehlbetrag *vor* Durchführung der Teilliquidation auszugleichen, überwies die Gemeinde ca. 1 Monat nach dem Stichtag der Teilliquidation (31.12.2011) rund Fr. 7.4 Mio. an die BVK. Diese wiederum leistete am Folgetag eine Akontozahlung von Fr. 40.0 Mio. an die neue Sammelstiftung. Erst 16 Monate nach dem Stichtag der Teilliquidation überwies die BVK einen definitiven Restbetrag, n.b. inklusive Zins von 2.5%, von rund Fr. 4.3 Mio. an die neue Sammelstiftung. Die Gemeinde machte eine entsprechende Anpassung der Restzahlung geltend, da die BVK alleine im Jahr 2012 eine Performance von 8% erzielte und seit der TL bis zur Zahlung im April 2013 auch ihren Deckungsgrad um fast 13%-Punkte steigern konnte.

Die Aufsichtsbehörde (BVS⁸) befand, die TL sei bereits innert 2 Monaten abgewickelt gewesen und habe keine Verzögerung erfahren, weshalb die Verordnungs-Bestimmungen nicht anzuwenden seien, und wies das Begehren ab. Das in der Folge angerufene Bundesverwaltungsgericht kam in seinem Urteil⁹ zum gegenteiligen Schluss: Obwohl der Verordnungstext „die Anpassung eines Fehlbetrages“ nicht explizit aufführt, sei auch dieser Sachverhalt miteinbezogen, im Weiteren sei auch klar vom Zeitpunkt „bis zur Übertragung“ die Rede. Der Restbetrag wäre daher, unter Anrechnung der bereits erbrachten 2.5%-Verzinsung, entsprechend anzupassen.

Das weitergezogene Urteil wurde nun im Herbst vom Bundesgericht kassiert. Es stellt vorab fest, dass die Art. 27g Abs. 2 und Art. 27h Abs. 4 BVV2 kein „variables Zinssurrogat“ beinhalten, sondern - im Gegenteil - für freie Mittel und auch technische Rückstellungen und Wertschwankungsreserven keine Verzinsungspflicht vorhanden sei. Im Übrigen sei weder ein Tatbestand gemäss Art. 27g Abs. 2 noch Art. 27h Abs. 4 BVV2 gegeben, weil weder freie Mittel noch - nach der Ausfinanzierung durch die Gemeinde – eine Unterdeckung vorhanden und die technischen Rückstellungen ungekürzt übertragen worden seien. Leider äussert sich das Bundesgericht nicht explizit zur Frage, welcher Zeitpunkt als Übertragung der Mittel gilt, aber da es keine Neuberechnung auf den Zeitpunkt der Restübertragung verlangt, ist davon auszugehen, dass als dieser der Tag der Akontozahlung gilt.

Das schwierig zu interpretierende Bundesgerichtsurteil erzielt aus praktischer Sicht – im Gegensatz zu den beiden eingangs erwähnten Leitentscheiden – keine weitere Klarheit in dieser komplexen Thematik, sodass wir einzig die folgende – nicht neue – Handlungsempfehlung abgeben können:

⁵ Bei wesentlichen Änderungen der Aktiven oder der Passiven zwischen dem Stichtag der Teilliquidation oder der Gesamtliquidation und der Übertragung der Mittel sind die zu übertragenden *freien Mittel* entsprechend anzupassen.

⁶ Bei wesentlichen Änderungen der Aktiven oder der Passiven zwischen dem Stichtag der Teilliquidation oder der Gesamtliquidation und der Übertragung der Mittel sind die zu übertragenden *Rückstellungen und Schwankungsreserven* entsprechend anzupassen.

⁷ Urteil BGer 9C_102/2018 vom 23. Oktober 2018

⁸ BVG- und Stiftungsaufsicht des Kantons Zürich (BVS)

⁹ Urteil BVGer A-7252/2016 vom 14. Dezember 2017

Akontozahlungen vornehmen:

Bereits vor oder sehr nahe am Stichtag der Teilliquidation sollten Berechnungen und Abschätzungen vorgenommen werden, wie hoch die abzugebenden Verpflichtungen ausfallen und welche allenfalls bestritten werden könnten. Was auch immer in vertretbarer Höhe feststeht, sollte frühzeitig übertragen und damit der Diskussion um Veränderungs-Anpassungen entzogen werden.

* * *

Grenzbeträge und Masszahlen 2019

Die Grenzbeträge werden auf den 1.1.2019 wie folgt angepasst (in CHF):

1)	Höchstbetrag der AHV-Altersrente	28'440	
2)	BVG-Eintrittsschwelle	21'330	3/4 von 1)
3)	BVG-Koordinationsbetrag	24'885	7/8 von 1)
4)	„BVG-Maximum“	85'320	3 x 1)
5)	Max. versicherter BVG-Lohn	60'435	4) ./ 3)
6)	Min. versicherter BVG-Lohn	3'555	1/8 von 1)
7)	Max. versicherter Lohn Sicherheitsfonds	127'980	1.5 x 4)
8)	Max. Einkauf Säule 3a, mit 2. Säule	6'826	8% von 4)
	ohne 2. Säule (resp. max. 20% Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit)	34'128	40% von 4)

Der Bundesrat hat den BVG-Zinssatz per 1.1.2019 unverändert belassen und auch die Renten-Umwandlungssätze bleiben unverändert:

BVG-Zinssatz: 1.00% (Vorjahr 1.00%)
 Verzugszinssatz FZG: 2.00% (ab 30. Tag nach Angabe FZ-Konto od. neue VE)

BVG-Umwandlungssatz 2019: Frauen Alter 64: 6.80%
 Männer Alter 65: 6.80%

Beitragssätze Sicherheitsfonds

Die Beitragssätze an den Sicherheitsfonds für das Bemessungsjahr 2019 werden teilweise angepasst und betragen

- 0.12% der Summe der koordinierten Löhne aller versicherten Personen nach Art. 8 BVG, die für Altersleistungen Beiträge zu entrichten haben, für Zuschussleistungen bei ungünstiger Altersstruktur resp.
- 0.005% der reglementarischen Austrittsleistungen und der zehnfachen Rentensumme für Insolvenz- und andere Leistungen.

Anpassung der BVG-Renten an die Preisentwicklung

Die Invaliden- und Hinterlassenenrenten aus der beruflichen Vorsorge mit Rentenbeginn im Jahr 2015 werden im Rahmen des BVG-Obligatoriums erstmals per 1.1.2019 um 1.5% an die Preisentwicklung angepasst. Alle übrigen laufenden Renten bleiben hingegen unverändert.

Technischer Referenzzinssatz

Der technische Referenzzinssatz der Kammer der PK-Experten beträgt per 31.12.2018 2.0% und bleibt damit unverändert gegenüber dem Vorjahreswert.

Unfallversicherung gemäss UVG

Der UVG-Höchstlohn bleibt per 1.1.2019 unverändert bei CHF 148'200.

Wir hoffen, Ihnen mit dieser Information einen Dienst zu erweisen, und wünschen Ihnen besinnliche und erholsame Feiertage sowie ein erfolgreiches neues Jahr bei guter Gesundheit.

An dieser Stelle danken wir Ihnen herzlich für alle Weihnachtskarten, guten Wünsche und Präsente. Wie in den letzten Jahren werden wir keine Antwortkarten verschicken und den so eingesparten Betrag wiederum an "MEDECINS SANS FRONTIERES / ÄRZTE OHNE GRENZEN" (PC 12-100-2) überweisen.

Muttenz, im Dezember 2018
000\DOK-040740